

Erklärung zum aktuellen Stand der vorgelegten IGV-Änderungen:



Bis zum 17. April 2024 lag offiziell lediglich eine völlig unübersichtliche Fassung aller (308) Änderungsvorschläge der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) vom November 2022 vor. Diese Fassung war die Grundlage für die Darstellung auf dieser Homepage.

Bei Beachtung der klaren Vorschrift von Art. 55 Abs. 2 IGV hätten die auf der 77. Weltgesundheitsversammlung vom 27. Mai bis 1. Juni 2024 zur Beratung und Verabschiedung gelangenden Änderungsvorschläge **bis spätestens 27. Januar 2024** in einer konsolidierten Fassung bei den Vertragsstaaten eintreffen müssen. Dass das nicht geschehen ist, ist ein eklatanter Rechtsbruch der IGV-Verfahrensregeln und verstößt gegen Art. 26 des Wiener Übereinkommens über das Recht der (völkerrechtlichen) Verträge (SR 0.111), wonach ein in Kraft stehender Vertrag die Vertragsparteien bindet und von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen ist.

Das gilt auch für den kürzlich publik gewordenen neuen Entwurf zu den IGV **vom 17. April 2024**:

<https://apps.who.int/gb/wgihhr/>:

Proposed Bureau's text for Eighth WGIHR Meeting, 22–26 April 2024

[https://www.who.int/news-room/events/detail/2024/04/22/default-calendar/eighth-meeting-of-the-working-group-on-amendments-to-the-international-health-regulations-\(2005\)](https://www.who.int/news-room/events/detail/2024/04/22/default-calendar/eighth-meeting-of-the-working-group-on-amendments-to-the-international-health-regulations-(2005))

Der Text ist auch beim BAG veröffentlicht:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/strategie-und-politik/internationale-beziehungen/multilaterale-zusammenarbeit/organisation-mondiale-sante/reglement-sanitaire-international.html>

Dieser Text weist zahlreiche neue Formulierungen auf, die nicht fristgerecht kommuniziert worden sind (Art. 55 Abs. 2 IGV).

Die Arbeitsgruppe WGIHR will offenbar am 16. und 17. Mai 2024 nochmals eine 'resumed session to continue and conclude the work ...' abhalten. Das WHO-Sekretariat will den Entwurf basierend auf der Session der WGIHR vom 22. bis 26. April 2024 am 10. Mai 2024 publizieren.

Unter diesen Umständen ist es derzeit kaum möglich, den laufend geänderten, intransparent verhandelten und keineswegs finalen Änderungsvorschlägen nachzukommen, weshalb wir im Moment davon absehen, die Informationen auf der Homepage ständig anzupassen. Zur Vermeidung nicht mehr aktueller Hinweise seien mit Bezug auf die folgenden Bestimmungen die nachfolgenden Korrekturen und Präzisierungen angebracht:

Art. 1 IGV: In Art. 1 wurde die Streichung von „nicht verbindlich“ aufgehoben. Empfehlungen sollen demnach wie bisher ein nicht verbindlicher Rat sein.

Art. 3 IGV: Die Streichung der «Menschenwürde, Menschenrechte und persönlichen Freiheit» wurde aufgehoben, diese Grundsätze sind wieder enthalten: Die Bestimmung lautet in Absatz 1 ergänzt nun wie folgt:
«Die Durchführung dieser Vorschriften erfolgt unter uneingeschränkter Achtung der Würde des Menschen, der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, und fördert Gerechtigkeit und Solidarität unter den Vertragsstaaten.»

Art. 12 IGV: Diese Bestimmung ist nunmehr wieder weitgehend unverändert, mit der Ausnahme, dass neu eine nicht näher definierte pandemische Notlage und ein Frühwarnalarm (Art. 11 Abs. 2 a bis mit Verweis auf Art. 12) eingeführt werden sollen. Nach wie vor entscheidet der Generaldirektor über eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite.

Art. 13A IGV: Dieser Änderungsvorschlag, wonach sich die Vertragsstaaten verpflichtet hätten, während einer gesundheitlichen Notlage von internationaler Tragweite „die Empfehlungen der WHO in ihren internationalen Gesundheitsschutzmassnahmen zu befolgen“, wurde völlig gestrichen. Es wird zu prüfen sein, ob eine entsprechende Verpflichtung anderswo statuiert wird.

Art. 44 IGV: Die ‘Zensurmassnahmen’ bleiben: Sie wurden lediglich aus dem Hauptdokument in den Annex 1 verschoben und mit neuer Formulierung versehen: Danach sollen sich die Vertragsstaaten in Nachachtung von Art. 44 IGV verpflichten, in grösstmöglichem Umfang ... zusammenzuarbeiten ... in den Kernkapazitäten: ... Risikokommunikation, einschliesslich der Bekämpfung von Fehlinformation und Desinformation; ...

(Annex 1, A. CORE CAPACITIES REQUIREMENTS FOR PREVENTION, SURVEILLANCE, PREPAREDNESS AND RESPONSE, Ziffern 2 und 3).